

## SEKUNDARUNTERRICHT : ANGEMESSENE VORKEHRUNGEN FÜR BEWERTUNGSSITUATIONEN

Die von dieser Gesetzgebung betroffenen Personen sind Schüler mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen des Sekundarunterrichts und der beruflichen Ausbildung. Es handelt sich um **Schüler, die in der Lage sind dem normalen Lehrplan zu folgen, aber aufgrund einer Behinderung oder einer Krankheit, unter normalen Prüfungsbedingungen auf Hindernisse stoßen.**

### Kompensationsmaßnahmen und Diplome

Eine angemessene Vorkehrung ist eine konkrete Maßnahme, die einem Schüler mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen zuerkannt werden kann, mit dem Ziel, eine **Beeinträchtigung zu kompensieren**.

Die angemessenen Vorkehrungen können je nach Beeinträchtigung die Einrichtung des Klassensaals, eine unterschiedliche Gestaltung der Fragebögen, eine Verlängerung der Prüfungszeit oder zusätzliche Pausen während der Prüfungen, die Verlagerung der Prüfungen außerhalb der Schule, die Befreiung eines Teils der Prüfungen, technische Hilfsmittel, menschliche Hilfe, usw. betreffen.

**Die Zeugnisse und Diplome sind identisch für alle Schüler.** Bestimmte angemessene Vorkehrungen werden auf einer **Zusatzbescheinigung** dem Diplom beigefügt, zum Beispiel die Nutzung eines Hilfsmittels zur Korrektur der Rechtschreibung, die Anwendung einer anderen Sprache als der vorgesehenen Prüfungssprache, Befreiungen eines Teils der Prüfungen und Vorkehrungen, die einen grundlegenden Zweig der Abschlussklasse betreffen.

### Entscheidung: Direktor, Klassenrat oder Kommission für angemessene Vorkehrungen (CAR)

**Manche Vorkehrungen, die einfach umzusetzen sind** und die nur wenig den Ablauf der Prüfungen verändern, können vom Direktor des Gymnasiums entschieden werden (z.B. die Einrichtung des Klassensaals) oder vom Klassenrat (z.B. die Befreiung eines Teils der für das Trimester vorgesehenen Pflichtprüfungen).

**Für andere Vorkehrungen, die eine größere Auswirkung auf die Bedingungen der Bewertung haben** (z.B. eine Verlängerung der Prüfungszeit), wird die Kommission für angemessene Vorkehrungen (CAR) einberufen, die zu diesem Zweck eingerichtet worden ist. Sie entscheidet über die Anträge auf angemessene Vorkehrungen, die ihr vom Direktor des Gymnasiums übermittelt werden.

Sie **behandelt auch die Widersprüche** gegen die Entscheidungen des Direktors oder des Klassenrats, die in diesem Bereich getroffen worden sind.

Sie kann die Akte an die nationale medizinisch-psycho-pädagogische Kommission (CMPPN) weiterleiten. **Sie berät zudem den Minister** über die vorzunehmenden Maßnahmen und begutachtet die Anträge der Direktoren auf zusätzliche Mittel, die für die Betreuung der Schüler mit besonderen Bedürfnissen notwendig sind.

### Antrag und Erstellung einer Akte

Der Antrag auf angemessene Vorkehrungen kann gestellt werden

- von den Eltern,
- vom erwachsenen Schüler,
- vom Klassenlehrer,
- von einem Vertreter der Dienststelle für Psychologie und schulische Orientierung (SPOS),
- von einem Vertreter der Kommission für angemessene Vorkehrungen (CAR),
- von einem Vertreter der Kommission für schulische Inklusion (CiS) .

### Nach Empfang dieses Antrags ernennt der Direktor des Gymnasiums eine Bezugsperson:

- entweder einen Vertreter der Dienststelle für Psychologie und schulische Orientierung (SPOS)
- oder ein Mitglied des Lehrpersonals (des Gymnasiums).

Sie dient als Ansprechpartner für den Schüler und seine Eltern. **Die Bezugsperson erstellt eine Akte oder vervollständigt eine bestehende Akte**, die von den Instanzen der Grundschulbildung weitergeleitet worden ist. Die Akte **enthält die Berichte der Fachleute über die Fähigkeiten und Beeinträchtigungen des Schülers**. Alle hilfreichen Informationen bezüglich der Betreuung des Schülers können der Akte beigefügt werden. Während der Schulzeit wird die Akte von der Bezugsperson geführt. **Die Eltern und der Schüler haben Akteneinsicht**. Nach der Schulzeit wird sie den Eltern oder dem Schüler übergeben.

Auf Vorschlag der Bezugsperson und innerhalb einer Frist von zwanzig Tagen **ab Erhalt der Einverständniserklärung der Eltern oder des Schülers, entscheidet der Direktor, je nach Fall, selbst oder beauftragt den Klassenrat, den Antrag zu bearbeiten oder leitet ihn an die CAR weiter.**

Die Kommission trifft ihre Entscheidung innerhalb einer Frist von einem Monat nach Erhalt und informiert den Direktor und die Bezugsperson dann über die Entscheidung. Wenn die angemessenen Vorkehrungen entschieden worden sind, achtet der Direktor auf ihre Umsetzung. **Im Falle einer Uneinigkeit mit**

**den Entscheidungen können die Eltern oder der Schüler sich an die nationale medizinisch-psychopädagogische Kommission wenden**, die ihre Entscheidung in einer Frist von einem Monat nach Empfang trifft.



## Juristische Referenzen

§ Loi du 15 juillet 2011 visant l'accès aux qualifications scolaires et professionnelles des élèves à besoins éducatifs particuliers et portant modification a) de la loi modifiée du 14 mars 1973 portant création d'instituts et de services d'éducation différenciée; b) de la loi modifiée du 25 juin 2004 portant organisation des lycées et lycées techniques.

§ Règlement grand-ducal du 15 juillet 2011 fixant les modalités de fonctionnement et d'indemnisation de la commission des aménagements raisonnables et modifiant le: - règlement grand-ducal du 31 juillet 2006 portant organisation de l'examen de fin d'études secondaires; - règlement grand-ducal du 31 juillet 2006 portant organisation de l'examen de fin d'études techniques et de l'examen de fin d'études de la formation de technicien.

§ Loi du 28 juillet 2008 portant

1. approbation de la Convention relative aux droits des personnes handicapées, faite à New York, le 13 décembre 2006
2. approbation du Protocole facultatif se rapportant à la Convention relative aux droits des personnes handicapées relatif au Comité des droits des personnes handicapées, fait à New York, le 13 décembre 2006
3. désignation des mécanismes indépendants de promotion, de protection et de suivi de l'application de la Convention relative aux droits des personnes handicapées.



## An wen kann ich mich wenden?

### Commission des aménagements raisonnables (CAR)

### Commission d'inclusion scolaire (CIS) régionale

Contact: Inspectorat de l'arrondissement respectif:  
<http://www.men.public.lu/fr/annuaire/?idMin=5085>

### Commission Médico-Psycho-Pédagogique Nationale (CMPPN)

17a, route de Longwy  
 L-8080 Bertrange  
 ☎ (+352) 26 44 62 - 60 / - 61  
 Fax (+352) 26 44 62 - 62

### Ministère de l'Éducation nationale, de l'Enfance et de la Jeunesse - Service de l'Éducation différenciée (EDIFF)

29, rue Aldringen  
 L-2926 Luxembourg  
 ☎ (+352) 247 - 85 178 / - 85 181  
 Fax (+352) 46 01 05  
<http://www.ediff.lu>

### Ministère de l'Éducation nationale, de l'Enfance et de la Jeunesse - Service de l'enseignement secondaire et secondaire technique

29, rue Aldringen  
 L-2926 Luxembourg  
 ☎ (+352) 247 - 85 130  
 Fax (+352) 247 - 85 129  
<http://www.men.lu>

### Service de psychologie et d'orientation scolaire (SPOS)

Bitte wenden Sie sich an den SPOS des jeweiligen Gymnasiums.



## Dokumente und Formulare

Pressemappe über die angemessenen Vorkehrungen bei der Zertifizierung und die Kommission (CAR):  
<https://www.gouvernement.lu/721191/dossier-presse.pdf> (nur in französischer Sprache)